

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baurechtliche Bestimmungen

Baden

Karlsruhe, [circa 1940]

[VO. zur Ergänzung der Durchführungsverordnung zum Gesetz [...] zur
Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 23. Oktober 1935]

[urn:nbn:de:bsz:31-318691](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318691)

§ 3.

Die Anzeige ist den obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen zu erstatten, in Preußen den Regierungspräsidenten (in Berlin dem Staatskommissar, im Gebiete des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk dem Verbandspräsidenten).

In der Anzeige sind anzugeben:

1. die beabsichtigten Maßnahmen (§ 1 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4) nach Art und Umfang und der voraussichtlichen Zeit ihrer Vornahme;
2. der Unternehmer der beabsichtigten Maßnahme;
3. die Lage der in Frage stehenden Wohn-, Siedlungs- oder gewerblichen Grundstücke innerhalb des Gemeindebezirks;
4. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziffer 3 auch Art und Umfang des gewerblichen Betriebes und, soweit möglich, die Wohnorte und Wohnverhältnisse der bisherigen und der neu einzustellenden Arbeiter.

§ 4.

Die im § 3 Abs. 1 genannte Stelle prüft die Anzeige. Geht innerhalb von 14 Tagen seit Eingang der Anzeige bei dieser Stelle dem Anzeigenden eine Mitteilung nicht zu, so gilt dies als Erklärung, daß gegen die beabsichtigte Maßnahme Bedenken im Hinblick auf § 2 nicht bestehen. Würde jedoch die Ausführung der beabsichtigten Maßnahme den siedlungs- und wirtschaftspolitischen Absichten der Reichsregierung oder dem öffentlichen Interesse nach Ansicht der im § 3 Abs. 1 genannten Stelle widersprechen, so erhebt sie gegen die beabsichtigte Maßnahme vorläufigen Einspruch. Sie leitet sodann die Anzeige mit ihrer Stellungnahme und den für die Beurteilung (§ 2) erforderlichen Unterlagen dem Reichswirtschaftsminister zu, der endgültig entscheidet, ob die Maßnahme durchgeführt werden darf.

§ 5.

Die Anzeigepflicht gilt für alle Maßnahmen (§ 1 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4), soweit nicht entweder mit dem Bau oder der Niederlegung vor dem 1. September 1934 begonnen ist oder die Vereinbarungen über den Erwerb von Grundstücken vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen sind.

§ 6.

Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 gilt nicht für die Verwaltungen des Reichs oder der Länder. Beabsichtigen diese Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1, so ist dies dem Reichswirtschaftsminister unmittelbar mitzuteilen. § 3 Abs. 2 und § 5 gelten entsprechend.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1934 in Kraft.
Berlin, den 5. Juli 1934.

Der Reichswirtschaftsminister.

Verordnung
zur Ergänzung der Durchführungsverordnung
zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur
Ordnung des deutschen Siedlungswesens.

Bom 23. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1253).

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 568) wird verordnet:

§ 1.

Dem § 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vom 5. Juli 1934 zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens (RGBl. I S. 582) wird folgende Ziffer 5 angefügt:

„5. die Teilung eines Grundstücks in mehr als 25 Teilgrundstücke, wenn die Teilgrundstücke oder einzelne von ihnen mindestens so groß sind, daß die Errichtung von nichtlandwirtschaftlichen Siedlungsgebäuden oder Eigenheimen auf ihnen nach den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften möglich wäre. Das gleiche gilt für die Teilung mehrerer Grundstücke, die nebeneinander liegen oder nur unerheblich durch Geländestreifen, Straßen, Wege, Wasserläufe und dergleichen voneinander getrennt sind.“

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1935 in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1935.

Der Reichsarbeitsminister.

Erlaß zur Vorbereitung des deutschen Wohnungsbaues nach dem Kriege.

Bom 15. November 1940 (RGBl. I S. 1495).

Der erfolgreiche Ausgang dieses Krieges wird das Deutsche Reich vor Aufgaben stellen, die es nur durch eine Steigerung seiner Bevölkerungszahl zu erfüllen vermag. Es ist daher notwendig, daß durch Geburtenzuwachs die Lücken geschlossen werden, die der Krieg dem Volkskörper geschlagen hat.

Deshalb muß der neue deutsche Wohnungsbau in der Zukunft den Voraussetzungen für ein gesundes Leben kinderreicher Familien entsprechen.

Um die sofortige Inangriffnahme eines diesen Grundfähen entsprechenden Wohnungsbauprogramms nach dem Kriege zu gewährleisten, sind schon jetzt vorbereitende Maßnahmen hierfür zu treffen.

Ich ordne daher an:

I.

Die Erfüllung der von mir gestellten Forderungen ist Aufgabe des Reichs. Zu ihrer Durchführung bestimme ich einen Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau, der mir unmittelbar untersteht.

II.

Wohnungsbauprogramm.

(1) Der Wohnungsbau wird nach einem von Jahr zu Jahr festzustellenden Wohnungsbauprogramm durchgeführt.

(2) Die Zahl der in den einzelnen Jahren insgesamt zu bauenden Wohnungen wird von mir festgesetzt. Hierzu legt mir der Reichskommissar einen gemeinsamen mit dem Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft aufgestellten Jahresplan vor. Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft ist dafür verantwortlich, daß der für das Jahr vorzusehende Umfang von Wohnungsbauten mit den allgemeinen Bauaufgaben im